

seine Tat als eine solche des Racherechts oder der Notwehr dartut. In ihr mischen sich Elemente der Rechtfertigung vor der Gesamtheit und der Abwehr von Rachehandlungen, die von der Sippe des Erschlagenen drohen können. Vor einem halben Jahrhundert hat Scherer die Erscheinung untersucht und als gemeingermanisch angesprochen. Wallén beschränkt sich auf das nordische Recht, das aber gerade die wichtigsten Quellenzeugnisse bietet, und gelangt durch umsichtige Interpretation wie durch Fingerspitzengefühl für die Entwicklungsschichten innerhalb der gesetzlichen Überlieferung erheblich über den bisherigen Erkenntnisstand hinaus. Der Tote, gegen den geklagt wird, ist hauptsächlich der auf frischer Tat erschlagene Ehebrecher oder Frauenschänder, oder er ist der Brandstifter, Räuber, Dieb, Heimsucher, Ehrverletzer. Es handelt sich weder darum, daß der Leichnam nur als Beweismittel diene, noch um eine bloße Form der Verklärung, noch auch um einen Scheinprozeß. Sondern vor dem Hintergrund des Glaubens an ein rechtliches Fortleben des Toten ist er selber Partei, er muß anwesend sein, gegen ihn ergeht das Urteil. Die Beteiligung seines Erben ist bereits eine Spätform. Der Tote hat ursprünglich keine Verteidigungsmöglichkeit, wie es dem Handhaftverfahren entspricht. Das Urteil macht ihn unheilig, bußlos. Es ist ein Verdienst der Arbeit, einerseits die von A. Heusler (Strafrecht der Isländersagas, 1911) begründete, von W. Baetke (Begriff der Unheiligkeit, 1942) fortgeführte Unterscheidung zwischen Friedlosigkeit und Unheiligkeit weiter auszubauen, andererseits erneut die Frage aufzuwerfen, ob die rechtliche Reaktion ursprünglich ipso facto eingetreten sei, das Urteil also nur deklaratorischen Wert gehabt habe, oder ob Friedlosigkeit und Bußlosigkeit erst durch das Urteil bewirkt worden seien. W. neigt der letzteren Ansicht zu: Rache und Notwehr trügen das Tötungsrecht, ohne daß es der Vorschaltung der gedanklichen Vorstellung bedürfe, die Untat des Getöteten habe ihn automatisch aus der Friedensgemeinschaft gelöst. Im nordischen Recht auch belegte Fälle bußloser Tötung ohne Notwendigkeit einer Klage gegen den Toten bedürfen noch weiterer Aufhellung. H. Krause.

Hinrich Siuts, Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben (Schriften zur Volksforschung, hrsg. v. G. Heilfurth, K. Ranke, M. Zender 1) Berlin 1959, Walter de Gruyter & Co., XIII u. 149 S. — Der Verfasser, der Entstehung und inneren Zusammenhang von Bann und Acht untersucht, ist der Meinung, die Rechtshistoriker hätten bisher durch unterschiedslose Häufung der Quellen vom frühesten bis zum spätesten Mittelalter ein unzutreffendes Bild von Acht und Friedlosigkeit entworfen. Darin liegt insofern etwas Richtiges, als Systematisierung des Rechtsstoffes leicht der Gefahr einer gewissen Starrheit erliegt, die feste Größen an die Stelle sich wandelnder Vorstellungen setzt. Nach kurzen, mehr berichtenden Ausführungen über den Bann im Judentum und Christentum unternimmt es deshalb der Verfasser in der größeren Hälfte seines Buches, die Quellenüberlieferung der Friedlosigkeit im gesamten germanischen Bereich zeitlich und örtlich zu sornern und zu prüfen. Er kommt zu der Ansicht, bis in das 9. Jh. könne von der Acht im rechtsgeschichtlichen Sinne überhaupt nicht gesprochen werden, sondern nur von Vorformen. Bei den Nordgermanen sei sie um 900 nachweisbar, bei den Ost- und Westgermanen erst später unter dem Einfluß der erstarkten Königsmacht und der Kirche. Die Methode, mittels der diese Erkenntnis gewonnen wird, ist folgende: Nach der Darstellung der Rechtshistoriker gehöre zur Friedlosigkeit als Folge der Acht eine Tötungsbefugnis oder gar ein Tötungsgebot. Es schieden also für den Nachweis der Acht z. B. in der Merowingerzeit alle Quellenbelege aus, in denen nicht ausdrücklich von Tötungsbefugnis die Rede sei, mithin vor allem das berühmte *wargus sit* des Pactus Legis Salicae 55, 4. S. möchte *wargus* aus Sprachgründen als „Verbrecher“ deuten. An anderer Stelle bringt er selber